

ZIVILSTAND

Inhaltsübersicht

1. **Rechtsquellen**
2. **Entstehung**
3. **Allgemeine Bestimmungen**
4. **Bedeutung**
5. **Aufgaben**
6. **Registersystem INFOSTAR**
7. **Beurkundung des Personenstandes**
 - Geburt*
 - Tod*
 - Kindesanerkennung*
 - Bürgerrecht*
 - Ehe*
 - Ehevorbereitung*
 - Trauungsermächtigung und Ehefähigkeitszeugnis*
 - Trauung*
 - Eingetragene Partnerschaft*
 - Vorbereitung einer eingetragenen Partnerschaft*
 - Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft*
8. **Familienregister**
9. **Zivilstandsdokumente**
10. **Mitteilungen von Amtes wegen**
11. **Bescheinigungen und Bestätigungen**

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) SR 210
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) SR 291
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19870312/index.html>
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) SR 141.0
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20092990/index.html>
- Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV) SR 211.112.2
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040234/index.html>
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (PartG) SR 211.231
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022194/index.html>

Kanton

- Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BÜG BL) SGS 110
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/110
- Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 (ARG) SGS 111
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111
- Anmeldungs- und Registerverordnung vom 13. Mai 2014 (ARV) SGS 111.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/111.11/versions/896
- Dekret über das Zivilstandswesen vom 12. März 1998 SGS 211.1
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/211.1

2. Entstehung

Vor 1876 wurden von den Pfarrherren die Kirchenbücher über Taufen, Konfirmationen/Firmungen, Trauungen und Bestattungen nach Konfession getrennt geführt. Die Bundesverfassung von 1876 übertrug die Feststellung und Beurkundung des Personenstandes den bürgerlichen Behörden. Im selben Jahr wurde das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe erlassen. Nach der Einführung des Zivilgesetzbuches wurde das Zivilstandswesen in bundesrätlichen Verordnungen geregelt. Die erste stammt aus dem Jahre 1910. Es folgten verschiedene Revisionen. Am 1. April 1973 trat das neue Adoptionsrecht, am 1. Januar 1978 das neue Kindesrecht, 1988 das neue Eherecht und am 1. Januar 2007 das Gesetz über die registrierte Partnerschaft in Kraft. 1996 wurde das Mündigkeitsalter auf 18 Jahre festgesetzt und am 1.1.2000 trat das neue Ehevorbereitungsverfahren in Kraft. Zudem fanden verschiedene Revisionen im Bürgerrecht statt.

Die Beurkundung der Zivilstandsfälle ist heute auf der ganzen Welt üblich und schlägt sich vor allem in der Führung von Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregistern nieder. Die Beurkundungen finden heute bereits in vielen Ländern in elektronischer Form statt.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Zivilstandskreise werden von den Kantonen so festgelegt, dass sich für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten ein Beschäftigungsgrad ergibt, der einen fachlich zuverlässigen Vollzug gewährleistet.

Seit 1. Januar 2014 werden die Zivilstandsregister zentral durch die Zivilrechtsverwaltung des Kantons Basel-Landschaft in Arlesheim geführt.

4. Bedeutung

Der Personenstand bestimmt die persönlichen Fähigkeiten im Zivilrecht (Handlungsfähigkeit, Erbfähigkeit, Ehefähigkeit etc.) und die Rechtsstellung in der Familie (Abstammung, Ehehindernisse, Pflichtteile im Erbrecht, Unterhaltsansprüche etc.). Auf dem Personenstand beruht aber auch die öffentlich-rechtliche Stellung (Bürgerrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit etc.). Die Feststellung und Beurkundung des Personenstandes ist somit für die ganze Rechtsordnung von grundlegender Bedeutung.

5. Aufgaben

Die Zivilstandsämter haben die Aufgabe, durch amtliche Beurkundungen die persönliche und familienrechtliche Stellung des Menschen festzuhalten und ihm damit zu ermöglichen, die verschiedenen, ihm zustehenden Rechte wahrzunehmen. Dies setzt voraus, dass die Beurkundungen obligatorisch sind und nach einem einheitlichen Schema vorgenommen werden.

Die Eintragungen im Personenstandsregister dienen als Grundlage u.a. für:

- Die personen- und familienrechtliche Stellung aller Bürger und Bürgerinnen (Ausstellung von Zivilstandsdokumenten)
- Den Nachweis des Bürgerrechts in der Heimatgemeinde und damit des Schweizer Bürgerrechts
- Das Funktionieren der Einwohner- und Fremdenkontrollen der Gemeinden
- Die Ausstellung von Ausweispapieren (ID-Karten, Reisepässe usw.)
- Kinderschutzrechtliche Massnahmen (Vaterschaftsklagen, Sicherstellung des Kindsgutes usw.)
- Die Feststellung der gesetzlichen Erben
- Das Bestattungswesen
- Die militärische Aushebung
- Die Bevölkerungsstatistik
- Genealogische Forschungen und wissenschaftliche Erhebungen

6. Registersystem INFOSTAR (Informatisiertes Standesregister)

Seit dem 1. Januar 2005 sind alle Zivilstandsämter der Schweiz an der schweizerischen zentralen Datenbank angeschlossen und alle Zivilstandsereignisse (Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle usw.) werden in einem digitalen System beurkundet.

Der Datentransport von den Zivilstandsämtern zu den Einwohnerkontrollen basiert heute zwar immer noch auf dem gewohnten Heimatschein. Doch wird schon nach Möglichkeiten für den elektronischen Datenaustausch gesucht; gestützt auf bundesrechtlich harmonisierte Merkmale.

Die bisherigen Funktionen der Zivilstandsregister bleiben weiterhin erhalten. In Infostar werden jedoch Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet und nicht wie im altherwürdigen Familienregister 'familienweise' dargestellt.

7. Beurkundung des Personenstandes

Im Elektronischen Personenstandsregister werden erfasst

- Geburt;
- Findelkind;
- Tod;
- Tod einer Person mit unbekannter Identität;
- Kindeserkennung;
- Bürgerrecht;
- Ehe;
- Ehevorbereitung;
- Trauung
- Eheauflösung;
- Namensklärung;
- Namensänderung;
- Kindesverhältnis;
- Adoption;
- Verschollenerklärung;
- Geschlechtsänderung;
- Vorbereitung einer eingetragenen Partnerschaft;
- Eintragung einer eingetragenen Partnerschaft;
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

Geburt

Mit der Eintragung der Geburt wird der qualifizierte Beweis (Art. 9 ZGB) über den Beginn der Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) geschaffen. Als Geburt werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Schwangerschaftswochen aufweist. Ebenso die Auffindung eines Findelkindes, d.h. ein ausgesetztes Kind unbekannter Abstammung.

Beurkundet werden die Geburten im Zivilstandskreis, in dem sie stattfinden. Die Meldung der Geburt ist innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

Erfolgt die Geburt in einem Spital oder einer Geburtsstätte, wird diese von der Spitaldirektion oder der Hebamme schriftlich gemeldet. Bei einer Hausgeburt können die Hebamme oder die Eltern die Geburt schriftlich oder persönlich melden.

Beim Zivilstandsamt sind die Geburtsanzeige der Hebamme oder des Spitals vorzulegen, alle nötigen Unterlagen für die Beurkundung des Personenstandes (Erfassung in INFOSTAR) sowie neue Wohnsitzbescheinigungen.

Wird eine Totgeburt gemeldet, ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie die Vornamen des Kindes. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so bestimmt die Mutter die Vornamen. Das Kind erhält auch den Ledignamen der Mutter. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Für die gemeinsamen, während der Ehe geborenen Kinder, gilt betreffend Familiennamen folgendes:

- Hat sich das Ehepaar für einen gemeinsamen Familiennamen entschieden, werden auch die Kinder diesen Namen tragen.

- Falls jeder Ehegatte seinen Namen behält, muss das Ehepaar bei der Trauung angeben, welchen der beiden Namen die Kinder tragen sollen, da es in diesem Fall keinen gemeinsamen Familiennamen gibt.
Diese Entscheidung kann von den Eltern jedoch innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam widerrufen und geändert werden. Das Kind trägt dann den Namen des andern Elternteils.

Ausländische Eltern können gemäss Internationalem Privatrechtgesetz die Familiennamensführung des Kindes ihrem Heimatrecht unterstellen.

Tod

Mit der Eintragung des Todes wird der qualifizierte Beweis (Art. 9 ZGB) über das Ende der Rechtspersönlichkeit (Art. 31 Abs. 1 ZGB) geschaffen. Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er erfolgte. Leichenfunde werden im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden wurde.

Die Meldung des Todes ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.

Ist der Tod in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim eingetreten, so erstattet deren Direktion (Patientenbüro) die Anzeige schriftlich. Erfolgte der Tod zu Hause, so haben die Familienangehörigen oder die von Ihnen Bevollmächtigten die Anzeige beim Zivilstandsamt zu erstatten.

Der Todesfall kann bei der Gemeinde gemeldet werden, wenn eine Person in ihrer Wohngemeinde verstorben ist. Die Gemeinde erledigt anschliessend die nötigen Meldungen an das zuständige Zivilstandsamt.

Bei der Meldung sind die Todesbescheinigung des Arztes sowie alle notwendigen Unterlagen für die Beurkundung des Personenstandes (Erfassung in INFOSTAR) beizulegen.

Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

Kindesanerkennung

Als Kindesanerkennung gilt die Anerkennung eines Kindes, das nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis steht, durch dessen Vater. Die Anerkennung kann vor oder nach der Geburt erfolgen. Die Beurkundung kann bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz stattfinden.

Durch die freiwillige Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem mit der Mutter nicht verheirateten Vater und seinem Kind mit den entsprechenden gegenseitigen Rechten und Pflichten begründet (Art. 260 ZGB).

Die Anerkennung begründet die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind.

Diese Verwandtschaftsbeziehung beinhaltet vor allem

- die Unterhaltspflicht des anerkennenden Vaters gegenüber dem Kind;
- das grundsätzliche Recht des anerkennenden Vaters auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind;
- die gegenseitige Erbberechtigung zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind;
- die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem anerkennenden Vater und dem Kind.

Trotz der Anerkennung steht das Kind grundsätzlich unter der elterlichen Sorge der mündigen Mutter, solange der anerkennende Vater nicht mit der Mutter verheiratet ist.

Seit dem 1. Januar 2000 ist auch eine gemeinsame elterliche Sorge möglich. Art. 298a ZGB lautet:

"Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist."

Trotz der Anerkennung behält das Kind den Familiennamen sowie das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter.

Seit dem 1. Januar 2006 erwirbt das unmündige ausländische Kind durch die Anerkennung eines schweizerischen Vaters das Schweizer Bürgerrecht. Kinder, die vor diesem Datum geboren sind, können erleichtert eingebürgert werden.

Bürgerrecht

Das Schweizer Bürgerrecht wird durch Geburt erworben, wenn die miteinander verheirateten Eltern das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist, wird ebenfalls durch Geburt Schweizer Bürger.

Seit dem 1. Januar 2006 erwirbt ein unmündiges ausländisches Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Anerkennung oder Vaterschaftsfeststellung).

Bei der Eheschliessung behält der Mann sein bisheriges Bürgerrecht, die Schweizerinnen bekommen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Ehemannes dazu. Diese werden im Falle einer Scheidung nicht berührt.

Ausländische Staatsangehörige erwerben durch die Eheschliessung das Schweizer Bürgerrecht nicht, können sich jedoch erleichtert einbürgern lassen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger leben. Wohnen die Ehegatten im Ausland, müssen sie sechs Jahre in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger leben und mit der Schweiz eng verbunden sein.

Die ordentlichen Einbürgerungen richten sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BÜG).

Ehe

Das Recht auf Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden. Das Vorbereitungsverfahren muss zwingend vom zuständigen Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams eingeleitet werden.

Um die Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.

Braut und Bräutigam dürfen nicht in gerader Linie verwandt sein. Die Ehe ist auch zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (es ist gleichgültig, ob die Verwandtschaft durch Abstammung oder Adoption begründet ist) verboten.

Ist eine Person bevormundet, braucht sie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ehevorbereitung

In der Schweiz kann eine Ehe erst nach durchgeführtem Vorbereitungsverfahren geschlossen werden. Die Verlobten stellen das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes der Braut oder des Bräutigams. Sie müssen persönlich erscheinen. Sie haben ihre Personalien mittels Dokumenten zu belegen und beim Zivilstandsamt zu erklären, dass sie die Ehevoraussetzungen erfüllen.

Die sich im Ausland aufhaltenden Verlobten können das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens sowie die Erklärung über die Voraussetzungen bei der Schweizerischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) einreichen bzw. unterzeichnen.

Das Zivilstandsamt prüft, ob

- seine Zuständigkeit gegeben ist
- die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen
- die Identität der Verlobten feststeht (Pass oder Identitätskarte muss vorgelegt werden)
- die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht
- keine Ehehindernisse vorliegen.

Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten schriftlich den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann und teilt ihnen die gesetzlichen Fristen mit.

Die Trauung findet frühestens 10 Tage und spätestens 3 Monate, nachdem der Abschluss des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, statt.

Die Wartefrist von 10 Tagen kann verkürzt oder aufgehoben werden, wenn sich eines der Verlobten in Todesgefahr befindet und eine ärztliche Bestätigung vorliegt.

Frau und Mann behalten ihren bisherigen Namen und ihr Bürgerrecht. Möchte das Ehepaar jedoch einen gemeinsamen Familiennamen führen, ist dies weiterhin möglich. Die Ehegatten haben dann die Wahl, entweder den Ledignamen der Ehefrau oder denjenigen des Ehemannes zu führen.

Diese Möglichkeiten bieten sich ebenfalls gleichgeschlechtlichen Paaren, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Zur Entgegennahme der Erklärung ist die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Findet die Trauung im Ausland statt, so ist die Namensklärung vor der Eheschliessung beim Zivilstandsamt in der Schweiz oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland abzugeben.

Trauungsermächtigung und Ehefähigkeitszeugnis

Wollen die Verlobten die Ehe in einem anderen Zivilstandskreis schliessen, so stellt ihnen das Zivilstandsamt eine Trauungsermächtigung aus. Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Eheschliessung innerhalb der angegebenen Frist (drei Monate) bei einem anderen schweizerischen Zivilstandsamt erfolgen.

Ist die Braut oder der Bräutigam Schweizer Bürger und soll die Eheschliessung im Ausland stattfinden, so ist nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, welches bestätigt, dass die angegebenen Brautleute im Ausland die Ehe schliessen können und diese in der Schweiz anerkannt wird. Ob ein Ehefähigkeitszeugnis benötigt wird, hängt vom jeweiligen Land ab.

Trauung

Der Trauungstermin wird mit den Verlobten festgelegt. Die Trauung findet im amtlichen Trauungsort statt. Sie ist öffentlich und wird in Anwesenheit von zwei mündigen und handlungsfähigen Zeuginnen oder Zeugen durchgeführt.

Zu den im Kanton Basel-Landschaft durch den Regierungsrat festgelegten amtlichen Trauungsorten gehören auch Schloss Ebenrain, Schloss Wildenstein, Schloss Bottmingen, Burg Reichenstein und Burg Angenstein.

Die Trauungen erfolgen in der Amtssprache, d.h. in deutscher Sprache. Es ist dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin überlassen, die Trauung auch in einer ihr bekannten Sprache zu halten. Gegebenenfalls haben die Brautleute einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin mitzubringen. Übersetzerinnen und Übersetzer dürfen nicht mit den Brautleuten verwandt sein. Analoges gilt bereits beim Ehevorbereitungsverfahren.

Die Trauung wird vollzogen, indem der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin den Verlobten einzeln die Frage stellt, ob sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Haben beide diese Frage bejaht, so erklärt der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin die Ehe als geschlossen.

Die Trauung wird mit der mündlichen Zustimmung rechtsgültig.

Die Ehegatten, die Trauzeugen und die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte unterzeichnen anschliessend die Bestätigung der Eheschliessung. Dem Ehepaar wird der Familienausweis (früher Familienbüchlein) ausgehändigt.

Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf in der Schweiz erst nach der vollzogenen Ziviltrauung stattfinden. Im Übrigen hat die in der Schweiz vollzogene kirchliche Trauung keine rechtliche Wirkung.

Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft bedeutet für die gleichgeschlechtlichen Partner eine Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft. Die Partner bzw. die Partnerinnen sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Sie sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

Vorbereitung einer eingetragenen Partnerschaft

Um die Partnerschaft eingehen zu können, müssen die Partner die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Die Partner müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Bevormundete Personen brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Zwischen den Partnern oder Partnerinnen dürfen keine unerlaubten Verwandtschaftsbeziehungen bestehen. Eine Person darf mit ihrer Schwester oder ihrem Bruder, einem Eltern-, einem Adoptivelftern- oder einem Grosseltern- keine eingetragene Partnerschaft eingehen.
- Einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen muss die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz und keine schweizerische Staatsangehörigkeit haben, können in der Schweiz keine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen.

Eine eingetragene Partnerschaft darf erst nach abgeschlossenem Vorverfahren beurkundet werden. Die Partner stellen das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens beim Zivilstandsamt des Wohnortes einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner. Sie *müssen* persönlich erscheinen. Sie haben ihre Personalien mittels Dokumenten zu belegen und beim Zivilstandsamt zu erklären, dass sie die Voraussetzungen erfüllen.

Die sich im Ausland aufhaltenden Partner können das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens sowie die Erklärung über die Voraussetzungen bei der Schweizerischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) einreichen bzw. unterzeichnen.

Das Zivilstandsamt prüft, ob

- seine Zuständigkeit gegeben ist
- die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen
- die Identität der Partner feststeht (Pass oder Identitätskarte muss vorgelegt werden)
- die Voraussetzungen für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfüllt sind

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder den Partnern den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann und teilt ihnen die gesetzlichen Fristen mit.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Ergebnisses des Vorverfahrens stattfinden. Spätestens muss die Beurkundung drei Monate nachdem dem Entscheid stattfinden.

Die eingetragene Partnerschaft hat keine Wirkung auf Namen und Bürgerrecht.

Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Beurkundung der Partnerschaft findet in geeigneten Räumlichkeiten des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben.

Wählen die Partnerinnen oder Partner einen Ort ausserhalb des Zivilstandskreises ihres Wohnortes, so erhalten sie eine Eintragungsermächtigung, welche am Beurkundungsort vorgelegt werden muss.

Die Zivilstandsbeamtin bzw. der Zivilstandsbeamte beurkundet die Erklärungen des Paares, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen (Partnerschaftsurkunde) und lässt die beiden Partnerinnen oder Partner die Urkunde unterschreiben. Die Unterschriften werden beglaubigt. Anschliessend wird eine Bescheinigung über die eingetragene Partnerschaft ausgestellt (Partnerschaftsausweis).

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich.

Bei der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft wird, im Gegensatz zur Eheschliessung, den Partnerinnen und Partner keine Frage gestellt. Die Rechtskraft wird mit den Unterschriften erlangt.

8. Familienregister

Das Familienregister wurde vom Zivilstandsamt des Heimatortes geführt. Umfasste der Zivilstandskreis mehrere Gemeinden, so wurde für jede ein eigenes Register geführt. Es gab und gibt auch heute noch Aufschluss über die persönliche und familienrechtliche Stellung der Bürger bzw. der Bürgerin. Eintragungen erfolgten aufgrund amtlicher Mitteilungen oder auf Weisung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

9. Zivilstandsdokumente

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden. Die Auskunft wird in Form eines Registerauszuges oder einer Bestätigung erteilt. Zivilstandsdokumente werden nur an die Betroffenen selber oder an die gesetzlichen Vertreter (Eltern unmündiger Kinder, Vormund oder Beistand) und Bevollmächtigten (Anwalt, Notar oder Familienmitglieder) abgeben. Schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personendaten auf Verlangen bekannt gegeben.

Aus den bis am 31.12.2004 (im Kanton BL bis 30.11.2004) geführten Einzelregistern (Geburts-, Anerkennungs-, Ehe- und Todesregister) werden nur noch internationale, mehrsprachige Urkunden ausgestellt.

Aus dem Familienregister werden für die entsprechenden Zeitperioden noch Familienscheine ausgestellt. Nach Übertragung ins elektronische Personenstandsregister werden Familienausweise oder Ausweise über den registrierten Personenstand ausgestellt.

Für Ereignisse ab dem 1. Januar 2005 (im Kanton BL ab 1.12.2004) werden Zivilstandsdokumente nur noch aus dem elektronischen Personenstandsregister ausgestellt.

Zivilstandsdokumente, welche an Privatpersonen abgegeben werden, müssen auf Sicherheitspapier erstellt werden. Das Sicherheitspapier ist, unter anderen Merkmalen, mit einem Wasserzeichen versehen. Dieses besteht aus regelmässigen Schweizerkreuzen mit den Buchstabengruppen ZGB oder CCS und zwei irisierenden Streifen in den Farben Gold und Kupfer, davon Kupfer unter UV blau fluoreszierend.

10. Mitteilungen von Amtes wegen

Von Amtes wegen werden an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes folgende Ereignisse gemeldet:

- Geburten
- Kindsanerkennungen
- Todesfälle
- Eheschliessungen
- Beurkundungen von eingetragenen Partnerschaften
- Scheidungen
- Namensklärungen
- Namensänderungen
- Einbürgerungen
- Aufhebungen von Kindesverhältnissen
- Feststellungen von Kindesverhältnissen
- Adoptionen
- Geschlechtsänderungen
- Verschollenerklärungen

11. Bescheinigungen und Bestätigungen

Die Bescheinigung erteilt Auskunft über das Nichtvorhandensein (negative Feststellung) einer Eintragung und den Hinweis auf das in Betracht gezogene Register.

Die Bestätigung gibt Auskunft über die Existenz von Zivilstandstatsachen und erwähnt das in Betracht gezogene Register.